

# Niederschrift Nr. 4

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Westerborstel  
am Donnerstag, 27. Februar 2020 im Haus des Bürgermeisters, Tellingstedter  
Straße 20, 25782 Westerborstel

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

## **Anwesend sind:**

Herr Sönke Kühl  
Frau Sabine Holtorf  
Herr Jan-Peter Grimm  
Herr Markus Kunkelmann  
Herr Hans-Günter Holtorf  
Herr Thomas Hartmann  
Herr Jörg Hansen

## **Von der Verwaltung:**

Frau Anke Thießen als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um den Tagesordnungs- punkt

12. Zustimmung zur Wahl der Ortswehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Tellingstedt

zu erweitern. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Ferner beantragt der Vorsitzende, die Öffentlichkeit für den Tagesordnungs- punkt

14. Antrag auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten

auszuschließen, weil berechtigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Den Anträgen wird einstimmig zugestimmt.

## **Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 3 der letzten Sitzung vom 19.03.2019
3. Mitteilungen
4. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018
5. Einmaliger Zuschuss an den Förderverein für Wildtierrettung
6. Auftragsvergabe für die Pflasterung der Fläche im Bereich der Glascontainer
7. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2019 bis 2023
8. Erlass einer Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Gemeinde Westerborstel

9. Satzung der Gemeinde Westerborstel über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung
10. Geldanlagen
11. Termine / Veranstaltungen in der Gemeinde
12. Zustimmung zur Wahl der Ortswehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Tellingstedt
13. Eingaben und Anfragen

#### **Nicht öffentlich**

14. Antrag auf Übernahme von Schülerbeförderungskosten

#### **Öffentlich**

15. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

### **TOP 1. Einwohnerfragestunde**

Florian Wartenberg erkundigt sich, ob der Standort des Infokastens noch änderbar sei.

Dieses wird verneint.

### **TOP 2. Niederschrift Nr. 3 der letzten Sitzung vom 19.03.2019**

Gegen die Niederschrift Nr. 3 der letzten Sitzung vom 19.03.2019 liegen keine Einwendungen vor.

### **TOP 3. Mitteilungen**

Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister über folgende Angelegenheiten informiert:

- Die Einzäunung „Dieken“ ist erfolgt.
- Aushebung von Gräben in der Feldmark
- Der Bekanntmachungskasten hat einen neuen Standort. Zukünftig sollen die Veranstaltungen in der Gemeinde hier bekanntgemacht werden. Die Einzelmitteilungen an die Haushalte entfallen dann.
- Zur Vorbereitung für die Pflasterung vor den Glascontainern sind diese übergangsweise versetzt worden.
- Kabelverlegung für die Beleuchtung beim Brennplatz

### **TOP 4. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018**

- a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bis zu einem Wert von 1.000,00 € zu leisten.

Folgende Aufwendungen/Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

<b>Produktsachkonto</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Überschreitung</b>
Deckungskreis 3 111000.5xxxxxx Ansatz: 1.100,00 €	<b>Gemeindeorgane</b> Kosten Ehrungen und Repräsentation <i>Traueranzeige und Kranz - Volker Sievers, Verabschiedung Bürgermeister</i>	712,37 €
Deckungskreis 2 111001.5xxxxxx Ansatz: 400,00 €	<b>Allgemeine Verwaltung</b> Geschäftsaufwendungen <i>Bündelausschreibung Strom</i>	103,54 €
531001.5441000 Ansatz: 0,00 €	<b>Elektrizitätsversorgung</b> Steuern, Versicherungen <i>Zahlung von Körperschaftssteuer für 2017</i>	101,28 €
	<b>Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen</b>	
611001.5371000 Ansatz: 800,00 €	Finanzausgleichsumlage an das Land	310,00 €
611001.5372011 Ansatz: 800,00 €	Finanzausgleichsumlage an den Kreis	310,00 €
<b>Gesamt</b>		<b>1.537,19 €</b>

b)

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung stimmt folgenden erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95d GO zu:

<b>Produktsachkonto</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Überschreitung</b>
365004.5312000 Ansatz: 16.000,00 €	<b>Kindertagesstätten</b> Zuweisungen und Zuschüsse für Kindergärten im Amts-bereich <i>Kindergarten in Tellingstedt</i>	<b>1.913,74 €</b>

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch:  
**Einsparungen bei der Amts- und Kreisumlage in Höhe von 6.915,40 €.**

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 5. Einmaliger Zuschuss an den Förderverein für Wildtierrettung**

Der Hegering 13 hat im Frühjahr des Jahres 2018 im Revier Tellingstedt versuchsweise eine Drohne mit Wärmebildkamera zur Kitzrettung eingesetzt. Hierdurch können in relativ kurzer Zeit große Flächen überprüft werden. Dieses war sehr erfolgreich und daraufhin ist nun der Förderverein Wildtierrettung Hegering 13, Tellingstedt e.V. gegründet worden. Für die Anschaffung und Wartung der Geräte sowie für die Aus- und Fortbildung der Drohnenführer fallen hohe Kosten an. Der Verein bittet um einen einmaligen Zuschuss.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Förderverein Wildtierrettung Hegering 13 Tellingstedt e.V. einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 500,00 € zu gewähren.

**Stimmenverhältnis:**

5 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung

*Der Gemeindevertreter Jan-Peter Grimm ist gem. § 22 GO befangen. Er ist weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend.*

**TOP 6. Auftragsvergabe für die Pflasterung der Fläche im Bereich der Glascontainer**

Für die Pflasterung der Fläche vor den Glascontainern holt der Bürgermeister drei Angebote ein.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister, dem wirtschaftlichsten Anbieter den Auftrag für die Pflasterarbeiten zu erteilen. Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 7. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2019 bis 2023**

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Westerborstel für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.02.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit                                       |                |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf                        | 164.500,00 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                   | 149.900,00 EUR |
|    | einem Jahresüberschuss von                                | 14.600,00 EUR  |
|    | einem Jahresfehlbetrag von                                | 0,00 EUR       |
| 2. | im Finanzplan mit   |                |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender         |                |
|    | Verwaltungstätigkeit auf                                  | 160.600,00 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender         |                |
|    | Verwaltungstätigkeit auf                                  | 141.600,00 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- |                |
|    | tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf              | 0,00 EUR       |

einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions-  
tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf

4.400,00 EUR

festgesetzt.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR   |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0,00 EUR   |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR   |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | -- Stellen |

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 280 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 310 % |

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahme Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

### **Beschluss:**

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2020, bestehend aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, und den Teilplänen sowie der Vorbericht und die Anlagen werden beschlossen.
3. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung lt. Haushaltsplan werden beschlossen.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 8. Erlass einer Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Gemeinde Westerborstel**

Die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Westerborstel vom 01.01.1996 ist nach Ablauf von 20 Jahren ungültig.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter der Gemeinde Westerborstel in der vorliegenden Form. Der Satzungsentwurf ist dem Originalprotokoll als **Anlage 1** beigefügt.

### **Stimmenverhältnis**

einstimmig

## **TOP 9. Satzung der Gemeinde Westerborstel über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung**

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und -befreiung.

### **Satzung der Gemeinde Westerborstel über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVObI. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.02.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

#### **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle halten- den geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuld- ner.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in ei- nem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung ge- nommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu ver- steuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abge- schafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

### **§ 4**

#### **Gefährliche Hunde**

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landes- rechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wur- de.

### **§ 5**

#### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	20,00 €
für den 2. Hund	30,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
für den 1. Hund nach § 4	160,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	240,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
  - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 7 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.



## **§ 8 Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
6. Blindenführhunde
7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## **§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 10 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

## **§ 11 Meldepflicht**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

## **§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

## **§13 Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

## **§ 14 Datenverarbeitung**

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;

2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;

3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Westerborstel über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Westerborstel, den

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Westerborstel über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 10. Geldanlagen**

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

**Beschluss:**

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung incl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 11. Termine / Veranstaltungen in der Gemeinde**

Folgende Veranstaltungen sind geplant:

- Boßeln am 01.03.2020, 10:00 Uhr
- Umwelttag am 29.03.2020
- Maifeuer
- Laternelaufen am 30.10.2020
- Glühweinabend bei Markus Kunkelmann – zwischen Weihnachten und Silvester

Teilweise wird die Organisation der Veranstaltungen und die Verpflegung besprochen.

**TOP 12. Zustimmung zur Wahl der Ortswehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Tellingstedt**

Laut Niederschriften der Mitgliederversammlung der Ortswehr der Freiwilligen Feuerwehr Tellingstedt vom 31.01.2020 wurden Brandmeister Jan Siehl, Uhlenbusch 6, 25782 Tellingstedt, zum Ortswehrführer und Oberlöschmeister Peter Borwieck, Südermühle 14, 25782 Tellingstedt, zum stellvertretenden Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Tellingstedt wiedergewählt.

Entsprechend § 5 des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Sicherstellung des Brandschutzes zwischen den Gemeinden Hövede, Tellingstedt und Westerborstel sind die Gemeindeversammlung Hövede und die Gemeindevertretung Westerborstel zu hören, bevor die Gemeindevertretung Tellingstedt ihre Zustimmung erteilt.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Westerborstel beschließt, den Wahlen von Brandmeister Jan Siehl, Uhlenbusch 6, 25782 Tellingstedt, zum Ortswehrführer und von Oberlöschmeister Peter Borwieck, Südermühle 14, 25782 Tellingstedt, zum stellvertretenden Ortswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Tellingstedt gemäß § 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz zuzustimmen.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## TOP 13. Eingaben und Anfragen

- Zur Verschönerung der Ansicht müssen beim Ehrenmal einige dünne Bäume gefällt werden.
- Die Helgolandtour der Gemeindevertretung soll am 13.06.-14.06.2020 stattfinden.
- Sabine Holtorf berichtet von einem Gespräch mit Elke Jasper bezüglich der Seniorenfahrt. Die Organisation dieser Fahrt in Eigenregie kostet sehr viel Zeit und Aufwand. Zukünftig wird ein Busunternehmen beauftragt, das auch das Programm zusammenstellt. Diese Vorgehensweise verursacht jedoch höhere Ausgaben. Aufgrund dessen wird auch der Eigenanteil der Teilnehmer von 10,00 € auf 15,00 € erhöht. Die Seniorenfahrt wird mit 2 Bussen durchgeführt. Es können ca. 100 Personen mitfahren, die nach Anmeldedatum berücksichtigt werden.
- Nach Fertigstellung des Breitbandausbaus in der Gemeinde Welmbüttel beginnen die Bauarbeiten in der Gemeinde Westerborstel.
- Zur Vermeidung von weiteren Absackungen und Straßenschäden muss die Böschung des Wasserlaufs beim Grundstück von Wartenberg im Welmbüttler Weg befestigt werden.

## TOP 15. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit gibt der Bürgermeister den im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschluss bekannt.

---

(Kühl)  
Vorsitzender

---

(Thießen)  
Protokollführerin

### Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)